



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Armenrecht, Anwaltszwang und Gerichtskostengesetz

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Armenrecht, Anwaltszwang und Gerichtskostengesetz

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau



Am 1. Oktober des vorigen Jahres waren fünfundzwanzig Jahre seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze von 1879 vergangen; die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, die Konkursordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz sahen damals auf ein Vierteljahrhundert ihrer Geltung zurück. Diese Wiederkehr eines so wichtigen Tages fand nicht die Beachtung, die man vor fünfundzwanzig Jahren dereinst wohl erwartet hatte. Größere Tageszeitungen und einzelne Fachzeitschriften brachten wohl Leitartikel, aber die richtige Feststimmung fehlte; vielmehr ging durch alle diese der Wiederkehr des wichtigen Tages gewidmeten Aufsätze ein schlecht verhehlter Zug der Unzufriedenheit, der Verstimmung, teilweise sogar ein Zug von „Reichsverdrossenheit.“ Noch vor zwanzig Jahren tröstete man sich über die Mängel des neuen Zivilprozeßverfahrens mit der Erwägung hinweg, daß man sie hinnehmen müsse in der Freude über die endlich erreichte Rechtseinheit. Zutreffend wies hiergegen der geistvolle Reichsgerichtsrat Otto Bähr darauf hin, es sei doch für einen Bürger von Gumbinnen oder von Köln, der seinen Prozeß infolge eines Zustellungsfehlers verliere, ein schlechter Trost die Erwägung, daß es jedem Bürger in Konstanz oder in München ebenso gehn könne, und für den Richter in Berlin oder in Stettin, der unter den Mängeln des neuen Prozeßverfahrens leide, sei ein eigentümlicher Trost der Gedanke, daß es den Richtern in Stuttgart und in Metz ebenso gehe. So war denn Unzufriedenheit und Mißstimmung der Grundzug aller Ergüsse zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier; und das ist begreiflich, denn niemals sind die Hoffnungen, die man auf ein so großartiges Gesetzeswerk gesetzt hatte, kläglich getäuscht worden wie bei den Reichsjustizgesetzen von 1879, und zwar bei jedem einzelnen von ihnen. Das gilt auch vom Gerichtsverfassungsgesetz. In den altpreußischen Landesteilen und den meisten andern Staaten wurde früher die Gerichtsbarkeit erster Instanz ausgeübt von Kreisgerichten; das waren Kollegialgerichte, deren Mitglieder teils als Einzelrichter, teils als Mitglieder eines Kollegiums ihres Amtes walteten, sodaß also derselbe Richter den einen Teil seiner Amtstätigkeit (so die ganze

freiwillige Gerichtsbarkeit, Zivilprozesse bis zum Streitwerte von 150 Mark und in Strafsachen die Übertretungen) als Einzelrichter, den andern Teil, also die größern Zivil- und Strafprozesse, als Mitglied eines Richterkollegiums erledigte. So war also der preussische Richter, auch wo er als Einzelrichter arbeitete, überall der wohlthätigen Einwirkung der kollegialgerichtlichen Tätigkeit ausgesetzt. Statt dessen brachte uns die neue Gerichtsverfassung eine doppelköpfige erste Instanz von Amts- und Landgerichten, sodas die Richter der Amtsgerichte von jeder Einwirkung kollegialgerichtlicher Rechtsprechung losgelöst und hiermit all den Gefahren ausgesetzt sind, die die übermäßige Selbständigkeit des einzelnen Beamten mit sich bringt. Auch die Konkursordnung hatte sich in sehr wichtigen Beziehungen schlecht bewährt; dieses theoretisch ganz vorzüglich ausgearbeitete Gesetz ging nämlich von der Grundanschauung aus, daß die Notwendigkeit der Konkursöffnung ein unverschuldetes Unglück sei, von dem der Gemeinschuldner getroffen werde, und von diesem schönen, idealen Grundsatz, der doch den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise entspricht, erachtete die Konkursordnung den Abschluß des Zwangsvergleichs geradezu als die regelmäßige Erledigung des Konkurses; das „Affordieren“ wurde dermaßen erleichtert, daß Konkursmachen geradezu für das beste Geschäft angesehen wurde. Zutreffend wies der Abgeordnete Hintelen in der Reichstagsitzung vom 14. Februar 1898 darauf hin, daß gerade im kleinen Handelsstande der Konkurs meist aus Leichtsinne, Frivolität und unlaute Rückfichten gemacht werde, und die eben gedachten Wirkungen der Erleichterung des Zwangsvergleichs schilderte er unter der Heiterkeit des Hauses dahin: „Die Konkursordnung hat wegen der ihr zugrunde liegenden Fehler die Folge, daß sie das geschäftliche Konkursmachen ganz außerordentlich erleichtert. Der Nutzen, der vom Konkursmachen gezogen werden kann, ist oft ein so erheblicher und verlockender, daß für manche Geschäftsleute oft nichts praktischer und einträglicher ist, als ein Geschäft anzufangen und dann Konkurs zu machen. Es sind zahlreiche Fälle, in denen die Leute, die schon einmal Konkurs gemacht haben, wieder Konkurs machen, und der alte amerikanische Satz hat allmählich angefangen oder fängt an, bei uns Geltung zu haben, daß niemand eher ein kreditwürdiger Mann ist, als bis er dreimal Konkurs gemacht hat.“

Was sodann die Strafprozessordnung anlangt, so sind deren Mängel so oft hervorgehoben und so allgemein anerkannt worden, daß jedes Wort hierüber überflüssig ist. Aber die Gerechtigkeit zwingt anzuerkennen, daß es sich dabei immer nur um zahlreiche einzelne Mängel handelt, deren Beseitigung nicht gerade eine gänzliche Umänderung des ganzen Gesetzes fordert; die Berufung gegen die Urteile der Strafkammern kann eingeführt, die Voruntersuchung kann umgestaltet werden, ohne daß deshalb die andern Teile des Gesetzes eine wesentliche Änderung erfahren. Ganz entgegengesetzt liegt die Sache aber bei der Zivilprozessordnung; denn bei dieser sind alle Mängel jeder einzelnen in ihr geordneten Rechtseinrichtung zurückzuführen auf die allgemeinen Grundsätze, von denen das Verfahren beherrscht wird, das sind nämlich besonders die Mündlichkeit des Verfahrens, die Bähr so zutreffend als eine „bewußte

Lüge" bezeichnet, und der Parteibetrieb. Beide Grundsätze sind, wie Vähr richtig bemerkt, erdacht von jemand, der die Rechtsuchenden von der Verfolgung ihres Rechts abschrecken und ihnen durch allerlei offene und geheim gehaltne Fährlichkeiten klar machen wollte, daß Prozessieren kein Kinderspiel ist. Und da auf Mündlichkeit und Parteibetrieb alle weitem in der Zivilprozessordnung geregelten Rechtseinrichtungen aufgebaut sind, so sind alle Versuche, die Mängel der einzelnen Rechtseinrichtungen abgesehen zu beiseitigen, das, was der Jurist einen „Versuch mit untauglichen Mitteln" oder an „untauglichem Objekt" nennt. Hier hilft vielmehr nur eine „Reformation am Haupt," an „einzelnen Gliedern" ist sie völlig ausgeschlossen. Das beweist auch das „Armenrecht" unsrer Zivilprozessordnung. In dieser bestimmt nämlich der Paragraph 114: „Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint."

Diese Bestimmung findet schon in einem Beschluß des Reichsgerichts vom 6. April 1881, an dem der Gerichtshof in spätern Entscheidungen festgehalten hat, eine Auslegung dahin, daß das Armenrecht nur abgelehnt werden dürfe, wenn die Haltlosigkeit des von dem Nachsuchenden eingenommenen Rechtsstandpunkts von vornherein klar auf der Hand liegt; sonst würde man, führt das Reichsgericht aus, da praktisch mit der Veragung des Armenrechts häufig zugleich der armen Partei die Rechtsverfolgung völlig abgeschnitten ist, dahin gelangen, für solche Fälle statt der prozessordnungsmäßigen Verhandlung und Entscheidung der Sache eine höchst summarische Aburteilung ohne ausreichendes Gehör der armen Partei einzuführen. Zu einem solchen Verfahren gebe aber die Gesetzesbestimmung keine Veranlassung. Die Zusammenstellung der Worte „mutwillig oder aussichtslos" gebe genügend zu erkennen, daß das Gesetz nicht jede Rechtsverfolgung im Auge habe, die dem prüfenden Gericht unbegründet erscheine, sondern daß ein höherer Grad von Grundlosigkeit gemeint ist.

Soweit bekannt ist, hat diese Auslegung keinen Widerspruch gefunden, und sie erscheint unbedenklich richtig. Das Gesetz stellt eben nicht als Voraussetzung für die Erteilung des Armenrechts auf, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtsvoll sein müsse, sondern das Gesetz macht die Zulässigkeit der Veragung davon abhängig, daß die Rechtsverfolgung „mutwillig oder aussichtslos" ist. Es muß also dem das Armenrecht Nachsuchenden die Aussichtslosigkeit gewissermaßen nachgewiesen werden, die Grundlosigkeit des von ihm eingenommenen Rechtsstandpunkts muß von vornherein auf der Hand liegen.

Diese Aussichtslosigkeit kann sich nun aus Rechtsgründen ergeben, zum Beispiel jemand sucht das Armenrecht nach, um gegen mich einen Anspruch aus einer von mir mündlich geleisteten Bürgschaft oder aus einem unter uns privatschriftlich über ein Grundstück geschlossenen Kaufvertrag zu erheben. Hier liegt die Aussichtslosigkeit des beabsichtigten Rechtsstreits klar auf der Hand, da das Bürgschaftsverprechen der schriftlichen Form, der Kaufvertrag über

Grundstücke gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedarf. Anders schon, wenn der das Armenrecht Nachsuchende gegen meinen Bruder eine Forderung hat, gegen mich aber auf Zahlung klagen will, weil ich die Schuld meines Bruders selbstschuldnerisch durch mündliche Erklärung übernommen habe. Zwar hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 20. März 1902 für diese Schuldübernahme die Schriftform für nötig erachtet; aber dieser Ansicht ist von angesehenen Schriftstellern auf das nachdrücklichste widersprochen worden, sodaß diese Rechtsanschauung des Reichsgerichts keineswegs als die herrschende bezeichnet werden kann, und es fraglich erscheint, ob das Reichsgericht sie bei nochmaliger Prüfung wird aufrechterhalten können. Hier wird man schon nicht sagen können, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung „mutwillig oder aussichtslos“ erscheine, und das Gericht kann deshalb die Erteilung des Armenrechts nicht ablehnen. Oder: das Kammergericht hat im Anschluß an angesehene Schriftsteller angenommen, die Rechtswirklichkeit der vom Notar beurkundeten Erklärungen von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, hänge nur davon ab, daß die Erklärung der Beteiligten, „sprachfremd“ zu sein, im Protokoll beurkundet ist. Dagegen vertreten zahlreiche angesehene Schriftsteller den Standpunkt, zur Rechtswirklichkeit der Beurkundung müsse im Protokoll bemerkt sein, daß die Beteiligten in Wahrheit des Deutschen nicht mächtig, also objektiv sprachfremd sind. Suche ich nun das Armenrecht nach, um die Rechtswirklichkeit einer Urkunde anzufechten, in der nur diese Erklärung der Beteiligten beurkundet ist, so wird mir das Armenrecht nicht verweigert werden können; denn da die Rechtsfrage eine streitige ist und keineswegs also als in einem mir ungünstigen Sinne feststehend entschieden gelten kann, so kann man nicht sagen, die von mir beabsichtigte Rechtsverfolgung sei „mutwillig oder aussichtslos.“

In den bisher besprochenen Fällen, daß sich die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung aus Rechtsgründen ergibt, stellt sich also die Sache ziemlich einfach. Aber kann sich die Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung auch aus tatsächlichen Gründen ergeben? Kann also, wenn die von dem das Armenrecht Nachsuchenden vorgebrachten Tatsachen „schlüssig“ sind, d. h. falls sie wahr sind, zur Begründung des von ihm behaupteten Anspruchs ausreichen, das Gericht die Erteilung des Armenrechts dennoch ablehnen, weil die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers dem Gericht im höchsten Grade unwahrscheinlich vorkommen? Kann also das Gericht aus Erwägungen dieser Art zu der Überzeugung kommen, die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei mutwillig oder aussichtslos? Zur Aufklärung des Gemeintem seien folgende Fälle erwähnt.

Jemand, der im ganzen Gerichtsbezirk, also auch den Richtern, als ein vermögensloser Taugenichts bekannt ist, sucht das Armenrecht nach, um einen Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehns zu erheben gegen einen Mann, der überall, insbesondre auch den Richtern, als gewissenhaft, wohlhabend und pünktlicher Zahler bekannt ist. Die Richter, die über dieses Gesuch zu beschließen haben, können sich mit völliger Gewißheit sagen, daß der Anspruch unbegründet ist. Aber sie können deshalb doch nicht die beabsichtigte Rechtsverfolgung als

„mutwillig oder aussichtslos“ bezeichnen; denn wie oben erwähnt, muß die Haltlosigkeit des vom Nachsuchenden geltend zu machenden Anspruchs gewissermaßen offenbar sein, und so liegt hier der Fall doch nicht, weil hier die Grundlosigkeit des Anspruchs vielmehr nur aus mehrfachen Schlußfolgerungen, die vielleicht doch nicht zutreffend sind, hergeleitet werden kann. Daß der das Armenrecht Nachsuchende seine Angaben glaubhaft machen müsse, also etwa durch Vorlegung von Urkunden oder von eidesstattlichen Versicherungen dritter die Überzeugung von der Richtigkeit seiner tatsächlichen Behauptungen dem Gericht beibringen müsse, sagt das Gesetz nicht; dagegen verlangt der Paragraph 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung nur, daß der das Armenrecht Nachsuchende „das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen“ habe. Die dem Gericht obliegende Vorprüfung des Anspruchs kann aber der Natur der Sache nach nur eine summarische sein, da sie eben nur zur Entscheidung über das Gesuch um Erteilung des Armenrechts, nicht zur Feststellung des Anspruchs selbst geschieht; eine Zeugenvernehmung oder ein Vortermine, worin der das Armenrecht Nachsuchende und sein Gegner einander gegenübergestellt werden,*) ist also ausgeschlossen, und die bloße Anhörung des Gegners über den gegen ihn beabsichtigten Anspruch, mag sie auch nicht gerade gesetzlich unzulässig sein, hat schon an sich ihre Bedenken gegen sich und könnte jedenfalls nur ganz ausnahmsweise geeignet sein, dem Gericht die Überzeugung beizubringen, die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei mutwillig oder aussichtslos. Das Gericht kann freilich den das Armenrecht Nachsuchenden unter Hervorhebung der gegen seinen Anspruch streitenden Bedenken zur nähern Aufklärung, also zur Beseitigung der Bedenken auffordern; aber wenn der das Armenrecht Nachsuchende dreist genug ist, seine früheren Anführungen aufrecht zu erhalten oder gar durch neue aufzuputzen, so wird das Gericht wiederum kaum je in der Lage sein, die Feststellung mutwilliger oder aussichtsloser Rechtsverfolgung zu treffen.

Oder: Jemand, der dem Gericht als ein gewandter und reicher Geschäftsmann bekannt ist, tritt einen ihm angeblich zustehenden Anspruch einem vermögenslosen Agenten ab, und dieser sucht die Erteilung des Armenrechts zur Verfolgung des Anspruchs nach. Das Gericht kann sich hier mit Sicherheit sagen, daß wenn dieser Anspruch dem Geschäftsmann in der Tat zustünde, er ihn gewiß selbst geltend gemacht hätte, daß die Abtretung an den vermögenslosen Agenten also nur verfolgt ist, weil der reiche Geschäftsmann den Anspruch nicht durchführen zu können fürchtet, sich nicht der Gefahr aussetzen will, aus seinem eignen Geldbeutel die Kosten des verlorenen Prozesses zu zahlen. Aber die Feststellung, daß der abgetretene Anspruch gar nicht zu Recht bestehe, die beabsichtigte Rechtsverfolgung also mutwillig oder aussichtslos sei, ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht wohl zu treffen; und die Feststellung, daß die Abtretung nur zum Schein erfolgt sei, hat, wenn sie über-

*) Der Paragraph 126 der Zivilprozessordnung, wonach über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden kann, hat eine mündliche Verhandlung nur mit dem das Armenrecht Nachsuchenden im Auge; der Zuziehung des Gegners bedarf es nicht.

haupt möglich ist, kein Interesse, da nach der herrschenden Rechtsansicht dem Gegner der Einwand der Nichternstlichkeit der Abtretung überhaupt nicht zusteht.

Oder: Ein Arbeiter ist durch mein Verschulden verunglückt und dreißig Tage arbeitsunfähig geworden; ich zahle ihm, da ein gewöhnlicher Lohnarbeiter einen Tagesverdienst von nur drei Mark zu haben pflegt, neunzig Mark Schadenersatz aus. Er behauptet aber, sein Arbeitsverdienst sei täglich acht Mark, und sucht das Armenrecht nach, um den Mehranspruch gegen mich zu verfolgen. Da der Richter ebenfalls weiß, daß nach den Regeln der Erfahrung ein einfacher Lohnarbeiter nicht acht Mark Arbeitslohn den Tag verdient, so wird er den Geschworenen zur Aufklärung seiner Angaben auffordern. Wenn dieser aber nun behauptet, daß die Arbeiter in jener Zeit in der Fabrik des A. oder im Betriebe des B. oder beim Wegebau des C. Beträge bis zu acht Mark täglich infolge außergewöhnlicher Umstände verdient haben, oder daß sein Unfall zugleich seine Frau an der Übernahme von Arbeiten gehindert habe, so kann das Gericht doch unmöglich über die Richtigkeit dieser Behauptungen Ermittlungen anstellen, sondern es wird das Armenrecht erteilen müssen, obwohl es von der Unbegründetheit des behaupteten Anspruchs überzeugt ist; denn daß dieser „mutwillig oder aussichtslos“ sei, kann man immerhin nicht sagen.

Oder: Ein Mann sucht die Erteilung des Armenrechts nach, um gegen die Frau wegen bösslicher Verlassung auf Ehescheidung zu klagen; das Gericht weiß aber, daß sich die Frau vom Mann entfernt hat, weil dieser dem Trunk ergeben ist und die Frau gemißhandelt hat. Sonach stellt sich hier das Verlangen des Mannes auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als Mißbrauch dar, sodaß aller Voraussicht nach die Klage des Mannes abgewiesen werden wird. Aber zwischen dieser voraussichtlichen Unbegründetheit des Anspruchs und der Feststellung, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung „mutwillig oder aussichtslos“ sei, besteht ein großer Unterschied, und da das Gericht eine Feststellung in letztgedachter Richtung nicht treffen kann, muß es das Armenrecht erteilen. Dasselbe gilt von dem folgenden Fall. Der Vormund eines unehelichen Kindes sucht das Armenrecht nach zur Durchführung des Unterhaltsanspruchs gegen den von der unehelichen Mutter als Erzeuger bezeichneten Mann. Dem Gericht ist bekannt, daß die Mutter seit Jahren der gewerbmäßigen Unzucht — vielleicht gar in einem öffentlichen Hause — gelebt hat, und das Gericht ersieht aus den Vormundschaftsakten, daß der von ihr als Erzeuger Bezeichnete die Einrede mehrerer Zuhälter erheben wird, die nach der Sachlage doch auch wohlbegründet ist. Aber die Möglichkeit, daß die Einrede nicht erweisbar ist, ist doch auch nicht ausgeschlossen, und das Gericht ist also nicht in der Lage, festzustellen, daß die vom Mündel beabsichtigte Rechtsverfolgung „mutwillig oder aussichtslos“ sei.

Behauptet freilich jemand, er habe in meinem Auftrage das Freiburger Münster auf den Schloßberg veretzt, und sucht er das Armenrecht nach, um die ihm von mir für diese Leistung zugesagte Vergütung einzuklagen, so werden die Richter (die vielleicht gar beim heutigen Gang zum Gerichtsgebäude ge-

sehen haben, daß das Münster nach wie vor auf der alten Stelle steht) die Erteilung des Armenrechts ablehnen, vielleicht gar mit der Begründung, daß der Gesuchsteller geisteskrank sein müsse. Dasselbe gilt, wenn jemand behauptet, er habe mir ein Darlehn gegeben, das nach unsrer Abmachung zurückzuzahlen sei, wenn Deutschland in einen Krieg verwickelt werde; dieser Fall sei eingetreten, da Rußland gestern dem Deutschen Reiche den Krieg erklärt habe.*) Sucht er zur Verfolgung dieses Anspruchs das Armenrecht nach, so muß das Gericht die Erteilung ablehnen, weil es in die Prüfung von Tatsachen, die notorisch unwahr sind, nicht eintreten kann. Aber Fälle der soeben geschilderten Art kommen tatsächlich nicht vor, und so sind überhaupt kaum Fälle denkbar, wo das Gericht in der Lage wäre, die Erteilung des Armenrechts ablehnen zu können, mag es von der Unbegründetheit des behaupteten Anspruchs noch so sehr überzeugt sein. Denn die vom Gesetz nun einmal verlangte Feststellung, die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei „mutwillig oder absichtslos,“ kann kaum jemals getroffen werden.

Die bedauerliche Folge dieser Regelung ist bekannt. Sieht man von den Ehescheidungs- und Schwängerungsklagen (für die besondere Grundsätze in Betracht kommen) ab, so erweisen sich reichlich vier Fünftel**) der im Armenrecht durchgeführten Ansprüche als unbegründet, d. h. der Ausfall des Rechtsstreits belehrt das Gericht, daß die Wohlthat des Armenrechts einem Unwürdigen erteilt ist. Und daß die Erteilung des Armenrechts eine wirkliche Wohlthat ist, erkennt man am besten, wenn man die Lage der das Armenrecht gewährenden Partei mit der jedes sonstigen Klägers vergleicht.

Wenn ich eine Klage auf Zahlung von tausend Mark erhebe, so muß ich einen Rechtsanwalt mit meiner Vertretung beauftragen und ihm einen Kostenvorschuß von etwa vierzig Mark zahlen, ebenso aber fordert auch das Gericht gemäß dem Paragraphen 81 des Gerichtskostengesetzes von mir sofort einen Vorschuß von zweiunddreißig Mark. Beschließt das Gericht eine Beweisaufnahme über die Richtigkeit meiner Behauptungen, insbesondere durch Vernehmung auswärtiger Zeugen und Sachverständigen, so fordert es von mir nach Paragraph 84 des Gerichtskostengesetzes wiederum einen Vorschuß zur Deckung der dem Fiskus durch die Beweisaufnahme entstehenden Auslagen. Hat der Prozeß aber gar ein volles Jahr gedauert, so zieht der Fiskus auf Grund der Paragraphen 89, 94 Ziffer 1 des Gerichtskostengesetzes sämtliche bis dahin entstandenen Gerichtskosten (Gebühren wie Auslagen) von mir ein, mag auch die Beendigung des Prozesses nunmehr in ganz nahe Aussicht gerückt und mit Sicherheit anzunehmen sein, daß die Kosten des Verfahrens durch das bevorstehende Urteil meinem Gegner auferlegt werden. Nun sind weiter zwei Möglichkeiten vorhanden. Entweder ergeht das Urteil zu meinen

*) Beispiele dieser Art werden im Rechtsunterricht gewählt, um die Grenzen darzulegen, bis zu denen das Gericht beim Ausbleiben des Beklagten die vom Kläger behaupteten Tatsachen für zugestanden erachten darf und also Versäumnisurteil erlassen muß; Paragraph 331 der Zivilprozeßordnung.

**) Nach der Mitteilung Brettner's in der Deutschen Juristenzeitung von 1897, S. 182 gar volle 95 — fünfundneunzig — Prozent!

Gunsten; dann habe ich an meinen Rechtsanwalt noch etwa siebenzig Mark und an das Gericht ungefähr ebenfalls siebenzig Mark Kosten zu bezahlen. Oder das Urteil ergeht zu meinen Ungunsten, ich werde also in die Kosten verurteilt; dann habe ich zu den gedachten Beträgen auch noch die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts, also nochmals etwa hundert Mark zu bezahlen. Und zwar werden die Gerichtskosten fällig und von mir eingezogen sofort mit Erlaß des Urteils, und wenn ich gegen die mir ungünstige Entscheidung erster Instanz ein Rechtsmittel einlege und obsiege, so bleibt es mir überlassen, wie ich die von mir schon bezahlten Kosten des ersten Rechtszuges vom Gegner zurückerlange. Bei dieser Kostspieligkeit der Rechtsverfolgung ist es schon begreiflich, daß ein vorsichtiger und verständiger Mann von zweifelhaften Prozessen ganz absieht, ja lieber sein klares Recht aufgibt, als sich auf einen Prozeß einläßt.

In einer beneidenswerten Lage ist dagegen der Kläger, dem das Armenrecht gewährt ist: er erlangt durch dieses die einstweilige Befreiung von allen Gerichtskosten, sowohl der Gebühren wie der Auslagen, und weiter das Recht, daß ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte im Anwaltsprozeß (zumeist aber auch im Parteiprozeß, Paragraph 34 der Rechtsanwaltsordnung) ein Rechtsanwalt beigeordnet werde. Zwar ist nach den Paragraphen 125 und 117 der Zivilprozeßordnung die zum Armenrecht zugelassene Partei zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung ihres Unterhalts dazu imstande ist; auch hat die Bewilligung des Armenrechts auf die Verpflichtung, die dem Gegner erwachsenden Kosten zurückzuerstatten, keinen Einfluß. Aber diese Bestimmungen stehen nur auf dem Papier. Denn der Nachweis einer eingetretten Besserung der Vermögensverhältnisse wird gegen die arme Partei kaum jemals geführt, und ebenso selten werden bei ihr pfändbare Gegenstände, mag sie solche auch besitzen, gefunden.

(Schluß folgt)



Die Tage von Champigny und Villiers

3



In der Nacht vom 28. zum 29. November hatte der Gouverneur als Beginn seines Angriffs auf die preußisch-deutschen Marnestellungen einen glücklichen, weil dem Gegner ziemlich unbequemen Zug getan. Er hatte den Mont Avron, der das Gelände von Gagny, Villemonble und Chelles sowie einen Teil des gegenüberliegenden Marneufers, namentlich Noisy-le-Grand und Bry-s.-M. beherrscht, durch den Vizeadmiral Saiffet besetzen und mit sechsundzwanzig Belagerungsgeschützen, zwei Sechzehnzentimeter-Marinegeschützen, einer Batterie Zwölfpfünder, einer Batterie großkalibriger Mitrailleur und einer Batterie Hinterladern, sogenannten Siebenpfündern, deren Geschosse einen Durchmesser von fünfundachtzig